

Gesetz vom
mit dem das Grundverkehrsgesetz 1969
geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Grundverkehrsgesetz 1969, LGBl.Nr.140/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Eine Liegenschaft gemäß Abs.2 liegt vor, wenn sie ganz oder überwiegend dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist, wobei diese Widmung nach der Beschaffenheit dieses Grundstückes oder der Art seiner tatsächlichen Verwendung zu beurteilen ist. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Bezirkskommission nach Anhörung der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet, und der Bezirks-Landwirtschaftskammer, in deren Wirkungsbereich die Liegenschaft liegt, zu."

2. Im § 3 Abs.1 hat die lit.a zu lauten:

"a) auf dasselbe die Voraussetzungen des § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr.3/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr.166/1961, zutreffen;"

3. a) Dem § 4 Abs.2 lit.d ist folgender Satz anzufügen:

"Im Falle einer Unterteilung des Gemeindegebietes gemäß § 40 Abs.1 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965, kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil oder für mehrere Ortsteile ein Mitglied bestellen."

b) Dem § 4 Abs.4 ist folgender Satz anzufügen:

"Im Falle einer Unterteilung des Gemeindegebietes gemäß § 40 Abs.1 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965, kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil oder für mehrere Ortsteile ein Mitglied bestellen."

4. § 8 Abs.7 hat zu lauten:

"(7) Als Interessenten gemäß Abs.1 und 2 sind auch der NÖ.Landwirtschaftliche Siedlungsfonds und die Land- und Forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich reg.Gen.m.b.H. anzusehen, sofern durch Vorverträge oder verbindliche Angebote dieser Interessenten nachgewiesen wird, daß die Liegenschaft an Landwirte weitergegeben wird."

5. Im § 10 Abs.1 sind die Worte "Bewerber um eine Bietgenehmigung" durch das Wort "Meistbieter" zu ersetzen.

6. § 10 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Eine Verwaltungsabgabe ist nicht zu entrichten, wenn

a) durch Bescheid der zuständigen Agrarbehörde nachgewiesen wird, daß der Erwerb einer Liegenschaft unmittelbar zur Durchführung einer Bodenreformmaßnahme getätigt wird,

b) ein anerkannter Siedlungsträger (§ 5 Abs.3 NÖ.landwirtschaftliches Siedlungsgesetz, LGBl.Nr.249/1969) eine Liegenschaft erwirbt, die unmittelbar zur Gänze oder überwiegend der Erreichung eines Siedlungszweckes dient,

c) eine Feststellung gemäß § 1 Abs.3 oder § 3 Abs.2 getroffen wird."

7. § 12 hat zu lauten:

"§ 12.

(1) Die Bewilligung der Zwangsversteigerung von Liegenschaften, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, ist der Grundverkehrs-Bezirkskommission vom Gericht gleichzeitig mit der Zustellung des Beschlusses an die Parteien mitzuteilen.

(2) Das Exekutionsgericht hat der Bezirks-Landwirtschaftskammer den Schätzungstermin oder das Ergebnis einer früheren Schätzung, die Versteigerungsbedingungen und das Versteigerungsedikt bekanntzugeben. Sie ist auch von der Aufschiebung oder der Einstellung der Exekution zu verständigen.

(3) Das Exekutionsgericht hat der Bezirks-Landwirtschaftskammer auf Verlangen Abschriften der nach dem § 140 Abs.2 EO beizuschaffenden Urkunden zu übersenden."

8. § 13 hat zu lauten:

"§ 13.

Die Bezirks-Landwirtschaftskammer kann spätestens acht Tage vor der Schätzung oder binnen vierzehn Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung von dem dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegten Ergebnis einer früheren Schätzung beim Exekutionsgericht beantragen, daß mehrere zu versteigernde Liegenschaften, abweichend von den Versteigerungsbedingungen, zusammen oder einzeln oder eine Liegenschaft in Teilen versteigert werden. Hierüber ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen, zu der auch die Bezirks-Landwirtschaftskammer zu laden ist. Die Bezirks-Landwirtschaftskammer kann gegen den Beschluß, mit dem ihr Antrag abgewiesen worden ist, Rekurs erheben."

9. § 14 hat zu lauten:

"§ 14.

(1) Das Exekutionsgericht hat vor der Ausfertigung und der Verlautbarung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages die Entscheidung der Grundverkehrs-Bezirkskommission einzuholen, ob die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden diesem Gesetz widerspricht. Die Grundverkehrs-kommission hat bei ihrer Entscheidung die §§ 8, 9 und 10

sinngemäß anzuwenden. Die Grundverkehrs-Bezirkskommission hat dem Gericht eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bescheides zu übersenden.

(2) Entscheidet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden diesem Gesetz widerspricht, so hat das Exekutionsgericht den Zuschlag aufzuheben.

(3) Entscheidet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden diesem Gesetz nicht widerspricht oder daß die versteigerte Liegenschaft diesem Gesetz nicht unterliegt, ~~oder~~ kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach dem Einlangen des gerichtlichen Ersuchens ein rechtskräftiger Bescheid der Grundverkehrskommission nicht zu, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages auszufertigen und zu verlautbaren.

(4) Wird ein Überbot vom Exekutionsgericht angenommen (§ 199 EO) oder ein Übernahmsantrag genehmigt (§ 200 Z.1 EO), so sind die Abs.1 bis 3 sinngemäß anzuwenden."

10. § 17 lit.a hat zu lauten:

"a) den im Rechtsgeschäft oder im Antrag gemäß § 11 Abs.2 bezeichneten Vertragsteilen, wenn ihrem Antrag nicht stattgegeben wurde; dem Meistbieter, wenn der Erteilung des Zuschlages nicht zugestimmt wurde, und der verpflichteten Partei;"

11. § 17 lit.d hat zu lauten:

"d) der Kammer der gewerblichen Wirtschaft im Falle einer Entscheidung gemäß § 9 Abs.1 lit.d, wenn der Eigentumsübertragung nicht zugestimmt wurde;"